



8 / 2016

Anzeiger

der Universität der Künste Berlin

vom 30. September 2016

Inhalt	Seite
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät Gestaltung	2 - 9
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät Gestaltung	10 - 19
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät Musik	20 - 22
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät Musik	23 - 32
Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen	33

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin

vom 25. Mai 2016

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin am 25. Mai 2016 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ (GWK) an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Primärer Gegenstand des Studiums sind die kommunikativen und kulturellen Wandlungsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und technologischen Innovationen sowie die ästhetischen Gestaltungs- und Wirkungsprinzipien der unterschiedlichen medialen Angebote.

(2) Inhaltlich und strukturell handelt es sich um ein forschungsorientiertes Studium mit den wechselseitig aufeinander verweisenden Faktoren

- a) Problemorientierung,
- b) Projektorientierung sowie
- c) Multiperspektivität und Transdisziplinarität.

Das heißt, die Module beschäftigen sich mit realen Problemlagen sowie mit der Identifikation und Behandlung von emergierenden Problemen. Die Module selbst sind als Forschungsprojekte angelegt oder bieten die theoretischen Grundlagen für solche. Module werden in der Regel an den Schnittstellen innerhalb und zwischen den Teilfächern eines Fachgebiets bzw. an den Schnittstellen unterschiedlicher Fachgebiete angesiedelt (auch zu anderen Studiengängen). Sie können aufeinander aufbauen und als mehrsemestrige Projekte angeboten werden. Die Modulgestaltung dient als ein Themen- bzw. Problemdeckungsverfahren, das in Kooperation mit den Studierenden und im Lichte von deren Interessen und Erfahrungen umgesetzt wird.

(3) Ziel des Studiums ist einerseits die fachliche Erweiterung und Vertiefung der genannten Schnittstellenproblematiken, andererseits die Entwicklung von Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Bachelorstudiengang GWK ergibt sich daraus eine Schlüsselkompetenz, die sich als Transformationskompetenz verstehen lässt. Im Mittelpunkt steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dazu befähigen, sich systematisch und nach wissenschaftlichen Methoden in Entwicklungen von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und technologischen Innovationen hineinzufinden und diese für die eigene Tätigkeit fruchtbar zu machen. Die Studierenden sollen forschungsorientiert arbeiten, selbstständig eigene Fragestellungen entwickeln und hierfür Lösungen sowohl in theoretischer als auch in gestalterischer Hinsicht finden. In der Masterarbeit stellen die Studierenden diese Fähigkeiten unter Beweis.

(4) Karrieremöglichkeiten, welche sich aus dem im Masterstudiengang GWK realisierten Grundkonzept und den daraus resultierenden Kompetenzen ergeben, sind Tätigkeiten in der akademischen Forschung und Lehre, sowie in forschungsorientierten Umfeldern. Der inhaltliche und methodische Ansatz bereitet auf vielfältige Tätigkeiten in kommunikations- und medienbasierten Branchen vor; die Transformationskompetenz qualifiziert zudem für Führungs- und Beratungsaufgaben.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in die Orientierungsphase (erstes Semester), die Forschungsphase (zweites und drittes Semester) und die Masterphase (viertes Semester), die alle aufeinander aufbauen. Es ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit

einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die angebotenen Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Inhalte werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) erläutert.

(2) Wesentliche Elemente der Modulstruktur sind ein jeweils auf die Qualifikationsziele der einzelnen Semester ausgerichtetes Konferenzmodul und eine so genannte Forschungsphase im zweiten und im dritten Semester.

- Orientierungsphase: In den Modulen der Orientierungsphase werden - neben einem Konferenzmodul - (jeweils aus Sicht der vier Studienbereiche) spezifische Perspektiven eröffnet, die einerseits mit einer inhaltlichen Fokussierung einhergehen und andererseits Anschlussoptionen für gemeinsame Projekte bieten, welche die unterschiedlichen Perspektiven auf den Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs GWK verbinden.
- Forschungsphase: Ab dem zweiten Semester werden so genannte Forschungsmodule angeboten. Im Mittelpunkt dieser Module steht die Vermittlung des für den Studiengang zentralen transdisziplinären bzw. multiperspektivischen Aspektes. Die Studierenden wählen in jedem Semester aus dem Angebot zwei Module aus. In beiden Semestern ist außerdem das Konferenzmodul zu besuchen.
- Masterphase: Die Masterphase steht ganz im Zeichen der Erstellung der Masterarbeit. Auch in dieser Phase ist der Besuch eines Konferenzmoduls verpflichtend.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte können in den folgenden Veranstaltungsformen, denen unterschiedliche Anteile an Selbststudium zugeordnet sind, angeboten werden:

- Hauptseminar: Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen und damit verbundenen wissenschaftlichen Erkenntnissen; in Hauptseminaren können längere, vorlesungsähnliche Passagen mit von Studierenden selbständig erarbeiteten Beiträgen kombiniert werden.
- Oberseminar: Entwicklung und Bearbeitung von spezifischen Fragestellungen zu einem vorgegebenen Thema; die Studierenden erarbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien selbständige Beiträge, die unter Leitung des bzw. der Lehrenden zur Diskussion gestellt werden.
- Konferenz/Forum: Das Konferenz-/Forumsformat orientiert sich an der Idee der klassischen (Ring-) Vorlesung, geht jedoch über diese hinaus. Es schafft einen Diskussionsraum, in dem modul- und disziplinübergreifende studiengangsrelevante Fragen thematisiert und diskutiert werden. Dies kann beispielsweise in Special-Interest-Groups geschehen, die ihrerseits die Organisation einer Konferenz anstreben.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ vom 11. Februar 2009 (UdK-Anzeiger 7/2009 vom 14. Juli 2009) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 8. Juni 2011 (UdK-Anzeiger 1/2012 vom 10. Januar 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“

Nr.	Modultitel Fach/Modulelement	LV	SWS je Sem.	SWS Σ	LP				
					1.	2.	3.	4.	Σ
					Sem.				
M100 - Konferenzmodul -		K OS	1,0 1,0	2,0	5				5
M101 - Orientierungsmodul - Bereich 1: Rezeption und Aneignung		HS	2,0	2,0	5				5
M102 - Orientierungsmodul - Bereich 2: Strategie und Organisation		HS	2,0	2,0	5				5
M103 - Orientierungsmodul - Bereich 3: Kommunikation und Kontext		HS	2,0	2,0	5				5
M104 - Orientierungsmodul - Bereich 4: Kreation und Interaktion		HS	2,0	2,0	5				5
M105 - Orientierungsmodul - Wissenschaftstheorie		HS	2,0	2,0	5				5
M200 - Konferenzmodul -		K OS	1,0 1,0	2,0		5			5
M2xx - Forschungsmodul - Wahlpflicht aus allen Studienbereichen		OS	4,0	4,0		10			10
M2xx - Forschungsmodul - Wahlpflicht aus allen Studienbereichen		OS	4,0	4,0		10			10
Hausarbeit			0,0	0,0		10			10
M300 - Konferenzmodul -		K OS	1,0 1,0	2,0			5		5
M3xx - Forschungsmodul - Wahlpflicht aus allen Studienbereichen		OS	4,0	4,0			10		10
M3xx - Forschungsmodul - Wahlpflicht aus allen Studienbereichen		OS	4,0	4,0			10		10
M400 - Konferenzmodul -		K OS	1,0 1,0	2,0				5	5
M401 - Abschlussmodul - Masterarbeit			0,0	0,0				25	25
Summe				34,0	30	Ø 30	Ø 30	30	120

Die Nummerierungen der Forschungsmodule ergeben sich folgendermaßen: Die erste Ziffer steht für das Semester, die zweite und dritte Ziffer stehen für die jeweils berücksichtigten Perspektiven. So steht Modul 212 beispielsweise für ein Forschungsmodul im zweiten Semester, das den Bereich 1 „Rezeption und Aneignung“ mit Bereich 2 „Strategie und Organisation“ verbindet. Da sich auch innerhalb der Bereiche perspektivenübergreifende Fragestellungen ergeben, ist beispielsweise auch ein Modul 233 möglich. Die Module können im dritten Semester auf dem entsprechenden Modul im zweiten Semester aufbauen. Die beiden für jedes Modul vorgesehenen Veranstaltungen können jeweils alleine oder gemeinsam von Lehrenden eines Fachgebiets oder von Lehrenden unterschiedlicher Fachgebiete angeboten werden.

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e);

LV (Lehrveranstaltungs-/Lernform): *HS (Hauptseminar)*, *K (Konferenz/Forum)*, *OS (Oberseminar)*;

Sem. (Semester);

SWS (Semesterwochenstunde/-n).

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“

Modul M100 - Konferenzmodul -				Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Disziplinspezifische Spielregeln im Vergleich; Diskussion aktueller Literatur von modulübergreifendem Interesse; Diskussion der Profilt Themen der GWK; spezifische Forschungsparadigmen im Kontext der GWK und UdK; Special-Interest-Groups zu forschungsstrategischen Themen und emergierenden Phänomenen.					
Ziele: Befähigung zum transdisziplinären Austausch; Fähigkeit, die Rolle als Forscher/-in in einer spezifischen Disziplin zu reflektieren; Fähigkeit, die eigene Forschung im Wissenschaftsbetrieb zu positionieren; Fähigkeit, das Wechselverhältnis unterschiedlicher Paradigmen zueinander und deren Bedeutung für die eigene Forschung zu reflektieren; Fähigkeit des Denkens und Handelns in parallelen Möglichkeitsräumen; Fähigkeit der Identifikation von strukturverwandten Problemlagen.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Pflichtkonferenz	K	1,0	3	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	
Wahlbereich	OS	1,0	2	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	Frei zu wählende Veranstaltung aus dem Angebot der GWK (z.B. SIG).
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (unbenotet, Bewertung mit bestanden bzw. nicht bestanden):				Arbeitsaufwand: 150 Stunden,	
1.) Pflichtkonferenz: Übernahme einer oder mehrerer Aufgaben.				davon 30 Stunden Präsenzstudium und	
2.) Wahlbereich: Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.				120 Stunden Selbststudium.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe	

Modul M101 - Orientierungsmodul - Bereich 1: Rezeption und Aneignung				Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Aktuelle theoretische Ansätze und komplexe Konstrukte der Rezeptions- und Wirkungsforschung, der Kommunikationspsychologie und der Kommunikations- und Mediensoziologie; Reflektion unterschiedlicher methodologischer und methodischer Zugänge, Identifizierung von gemeinsamen Themen und geeigneten Untersuchungsdesigns sowie Methodenkombinationen für empirische Projekte.					
Ziele: Befähigung zur Berücksichtigung von Dynamik, Wechselbezüglichkeit und Kontextabhängigkeit in der Reflektion bestehender und der Entwicklung neuer Ansätze; Befähigung zur Identifikation von Forschungsthemen im interdisziplinären Spannungsfeld kommunikationswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Forschung.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Modul 101	HS	2,0	5	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO):				Arbeitsaufwand: 150 Stunden,	
Diskussionsmoderation.				davon 30 Stunden Präsenzstudium,	
Mündliche Prüfung mit Thesenpapier.				90 Stunden Selbststudium und	
				30 Stunden Prüfungsvorbereitung.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe	

Modul M102 - Orientierungsmodul - Bereich 2: Strategie und Organisation				Teilnahmevoraussetzungen: keine	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Strategietheorien und Bezugsrahmen; Erscheinungsformen von Innovationen; Invention und Diffusion; Wandlerscheinungen in Organisationen und deren Umfeld; Kreativität und Kreation in Strategieprozessen; Strategieentwicklung; Organisationstheoretische Grundlagen von Strategie und Innovation; Lernprozesse und Wissensmanagement; Strukturveränderung/Pfadgebundenheit; Reform/Schöpferische Zerstörung.					
Ziele: Fähigkeit des strategischen Denkens; Fähigkeit der strategischen Problemanalyse; Fähigkeit, das Wechselverhältnis zwischen Strategie und Organisation zu beobachten und zu analysieren; Fähigkeit, die Ausprägungen von Innovation und Wandel in Organisationen zu erfassen.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Modul 102	HS	2,0	5	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO):				Arbeitsaufwand: 150 Stunden,	
Seminararbeit zu einem Kernthema des Moduls.				davon 30 Stunden Präsenzstudium,	
				90 Stunden Selbststudium und	
				30 Stunden Prüfungsvorbereitung.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe	

Modul M103 - Orientierungsmodul - Bereich 3: Kommunikation und Kontext				Teilnahmevoraussetzungen: keine		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:						
Inhalte: Mikro- und Makroebene von Kontexten; Überblick über relevante Kontexttheorien (Texttheorie; New Historicism; Cultural Studies; Architektur- und Stadttheorien; Innovationstheorien; Diskurstheorien, Theorie des kollektiven Gedächtnis u.a.); Methodik des Kontextualisierens, De- und Rekontextualisierens. Exemplarische Kontextanalysen für aktuelle Kommunikationssituationen, exemplarische Feldanalysen und Erprobung unterschiedlicher Textverfahren und -formate.						
Ziele: Fähigkeit zur Identifizierung und Beschreibung von Kontextkategorien für unterschiedliche Kommunikationssituationen; Erarbeitung einer kontexttheoretischen Wissensbasis; Fähigkeit und Kompetenz, eigenständig eine theoriegeleitete Kontextanalyse für eine konkrete und komplexe Kommunikationssituation durchzuführen und zu reflektieren; Fähigkeit zur ästhetisch-kommunikativen Gestaltung von Kommunikaten für neue Kontexte.						
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Modul 103	HS	2,0	5	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.		
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO): Portfolioprüfung bestehend aus Essays und einer Kommunikationskontextanalyse.				Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon 30 Stunden Präsenzstudium, 90 Stunden Selbststudium und 30 Stunden Prüfungsvorbereitung.		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe		

Modul M104 - Orientierungsmodul - Bereich 4: Kreation und Interaktion				Teilnahmevoraussetzungen: keine		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:						
Inhalte: Aktuelle Aspekte der audiovisuellen Kommunikation und sozialer Medien; Erscheinungsformen ästhetischer, technischer und struktureller Wechselbeziehungen; Theorie und Geschichte audiovisueller Apparate und Information; Theorien der Schnittstelle und Filmtheorien; kompetitive Aspekte medialer Kommunikation; Konzeption und Gestaltung unter wandelnden Distributions- und Rezeptionsformen; Interaktivität und Kollaboration, Gestaltung linearer und nonlinearer Information und Medien.						
Ziele: Fähigkeit zur gesellschaftlich-kulturellen Reflexion im Bereich der gestalterischen Kreation; Fähigkeit, den Variantenreichtum medialer Kommunikation zu erfassen, zu beschreiben und zu analysieren; Kompetenz, multiperspektivisch Kommunike aus dem Kontext von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu analysieren und zu gestalten; Kompetenz, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeit in diversen Kontexten zu adaptieren; Fähigkeit der kreativen Transferleistung für zielgerichtete Gestaltung.						
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Modul 104	HS	2,0	5	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.		
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO): Öffentliche und gestalterisch/audiovisuell aufbereitete Präsentation daraus entstandener Konzepte und Prototypen am Seminarende inkl. Dokumentation.				Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon 30 Stunden Präsenzstudium, 90 Stunden Selbststudium und 30 Stunden Prüfungsvorbereitung.		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe		

Modul M105 - Orientierungsmodul - Wissenschaftstheorie				Teilnahmevoraussetzungen: keine		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:						
Inhalte: Überblick über die philosophische Disziplin der Wissenschaftstheorie; Behandlung zentraler Probleme der modernen Wissenschaftstheorie; Auseinandersetzung mit Definitionen von Wissenschaft, von wissenschaftlichen Erklärungen, aber insbesondere auch mit Fragen des wissenschaftlichen Fortschritts und Wandels.						
Ziele: Verständnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen verschieden orientierter Forschung; Kenntnisse der möglichen Phasen eines Forschungsprozesses; Interpretation und Darstellung von Ergebnissen und deren Beurteilung nach Gütekriterien; Befähigung zur Kritik und Einordnung vorliegender Forschungsergebnisse.						
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Modul 105	HS	2,0	5	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.		
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO): Referat und Erstellung eines wissenschaftlichen Blogbeitrags.				Arbeitsaufwand: 150 Stunden, davon 30 Stunden Präsenzstudium, 90 Stunden Selbststudium und 30 Stunden Prüfungsvorbereitung.		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe		

Modul M200 - Konferenzmodul -				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 100	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Disziplinspezifische Spielregeln im Vergleich; Diskussion aktueller Literatur von modulübergreifendem Interesse; Diskussion der Profilt Themen der GWK; spezifische Forschungsparadigmen im Kontext der GWK und UdK; Special-Interest-Groups zu forschungsstrategischen Themen und emergierenden Phänomenen.					
Ziele: Befähigung zum transdisziplinären Austausch; Fähigkeit, die Rolle als Forscher/-in in einer spezifischen Disziplin zu reflektieren; Fähigkeit, die eigene Forschung im Wissenschaftsbetrieb zu positionieren; Fähigkeit, das Wechselverhältnis unterschiedlicher Paradigmen zueinander und deren Bedeutung für die eigene Forschung zu reflektieren; Fähigkeit des Denkens und Handelns in parallelen Möglichkeitsräumen; Fähigkeit der Identifikation von strukturverwandten Problemlagen; Fähigkeit, einen kontextuierenden Manteldiskurs für die verschiedenen Forschungsfragen mitzugenerieren; Kompetenz, eine Veranstaltung zu einer Forschungsfrage zu konzipieren.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Pflichtkonferenz	K	1,0	3	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	
Wahlbereich	OS	1,0	2	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	Frei zu wählende Veranstaltung aus dem Angebot der GWK (z.B. SIG).
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (unbenotet, Bewertung mit bestanden bzw. nicht bestanden):				Arbeitsaufwand: 150 Stunden,	
1.) Pflichtkonferenz: Übernahme einer oder mehrerer Aufgaben.				davon 30 Stunden Präsenzstudium und	
2.) Wahlbereich: Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.				120 Stunden Selbststudium.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes SoSe	

Module M211-244 - Forschungsmodule - Wahlpflicht aus allen Studienbereichen				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module 100-105	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Die Module in diesem Bereich dienen dem weiteren transdisziplinären Arbeiten in der Forschungsphase. In verschiedener Form treffen hier Lehrende und Studierende verschiedener Bereiche wechselnd zusammen, um an spezifischen aktuellen, meist projektorientierten Themen ihre Sichtweisen miteinander zu verbinden und konstruktiv in Kommunikation treten zu lassen. Konzeptbedingt können an dieser Stelle noch keine ausformulierten Modulbeschreibungen aufgeführt werden, da sich die spezifischen, anbietbaren Kombinationen in ihrer inhaltlichen Finalisierung immer erst zum jeweiligen Semester bestimmen lassen.					
Ziele: Angestrebt werden ausgewählte Kernkompetenzen wie beispielsweise methodologische und methodische Kompetenzen; Fähigkeit zum multiperspektivischen Denken; Fähigkeit, eine Forschungsprogrammatik zu analysieren und zu entwickeln; Übersetzungskompetenz; kreativ-konzeptionelle Gestaltungskompetenzen; Fähigkeit zur Publikation und Einforderung von (Dritt-)Mitteln.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Oberseminar Wahl 1	OS	4,0	10	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	1. Wahlpflichtmodul
Oberseminar Wahl 2	OS	4,0	10	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	2. Wahlpflichtmodul
Dauer des Moduls: 1 Semester					
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO):				Arbeitsaufwand: 600 Stunden,	
Übernahme mehrerer Aufgaben.				OS1: davon 60 Stunden Präsenzstudium,	
				180 Stunden Selbststudium und	
				60 Stunden Prüfungsvorbereitung.	
				OS2: davon 60 Stunden Präsenzstudium,	
				180 Stunden Selbststudium und	
				60 Stunden Prüfungsvorbereitung.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes SoSe	

Hausarbeit				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module 100-105	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: gemäß Themenstellung.					
Ziele: Anfertigung einer schriftlichen, wissenschaftlichen Hausarbeit in Zusammenhang mit einem Forschungsmodul; selbständige, systematisch-wissenschaftliche Behandlung eines Problems bzw. einer Forschungsfrage; lösungsorientierte Bearbeitung und Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden samt der Integration optionaler gestalterisch-praktischer Bestandteile.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Hausarbeit			10	Bestandene Hausarbeit.	
Summe:			10	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO):				Arbeitsaufwand: 300 Stunden,	
Anfertigung und Abgabe der Hausarbeit.				davon 0 Stunden Präsenzstudium und	
				300 Stunden Selbststudium.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	

Modul M300 - Konferenzmodul -				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 200	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Disziplinspezifische Spielregeln im Vergleich; Diskussion aktueller Literatur von modulübergreifendem Interesse; Diskussion der Profilt Themen der GWK; spezifische Forschungsparadigmen im Kontext der GWK und UdK; Special-Interest-Groups zu forschungsstrategischen Themen und emergierenden Phänomenen.					
Ziele: Befähigung zum transdisziplinären Austausch; Fähigkeit, die Rolle als Forscher/-in in einer spezifischen Disziplin zu reflektieren; Fähigkeit, die eigene Forschung im Wissenschaftsbetrieb zu positionieren; Fähigkeit, das Wechselverhältnis unterschiedlicher Paradigmen zueinander und deren Bedeutung für die eigene Forschung zu reflektieren; Fähigkeit des Denkens und Handelns in parallelen Möglichkeitsräumen; Fähigkeit der Identifikation von strukturverwandten Problemlagen; Fähigkeit, einen kontextuierenden Manteldiskurs für die verschiedenen Forschungsfragen mitzugenerieren; Kompetenz, eine Veranstaltung zu einer Forschungsfrage zu konzipieren.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Pflichtkonferenz	K	1,0	3	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	
Wahlbereich	OS	1,0	2	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	Frei zu wählende Veranstaltung aus dem Angebot der GWK (z.B. SIG).
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Modulabschluss (unbenotet; Bewertung mit bestanden bzw. nicht bestanden):				Arbeitsaufwand: 150 Stunden,	
1.) Pflichtkonferenz: Übernahme einer oder mehrerer Aufgaben.				davon 30 Stunden Präsenzstudium und	
2.) Wahlbereich: Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.				120 Stunden Selbststudium.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe	

Module M311-344 - Forschungsmodule - Wahlpflicht aus allen Studienbereichen				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von 2 individuell ausgewählten Modulen aus 211-244	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:					
Inhalte: Die Module in diesem Bereich dienen dem weiteren transdisziplinären Arbeiten in der Forschungsphase. In verschiedener Form treffen hier Lehrende und Studierende verschiedener Bereiche wechselnd zusammen, um an spezifischen aktuellen, meist projektorientierten Themen ihre Sichtweisen miteinander zu verbinden und konstruktiv in Kommunikation treten zu lassen. Konzeptbedingt können an dieser Stelle noch keine ausformulierten Modulbeschreibungen aufgeführt werden, da sich die spezifischen, anbietbaren Kombinationen in ihrer inhaltlichen Finalisierung immer erst zum jeweiligen Semester bestimmen lassen.					
Ziele: Angestrebt werden ausgewählte Kernkompetenzen wie beispielsweise methodologische und methodische Kompetenzen; Fähigkeit zum multiperspektivischen Denken; Fähigkeit, eine Forschungsprogrammatisik zu analysieren und zu entwickeln; Übersetzungskompetenz; kreativ-konzeptionelle Gestaltungskompetenzen; Fähigkeit zur Publikation und Einforderung von (Dritt-)Mitteln.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Oberseminar Wahl 1	OS	4,0	10	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	1. Wahlpflichtmodul
Oberseminar Wahl 2	OS	4,0	10	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.	2. Wahlpflichtmodul
Dauer des Moduls: 1 Semester					
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO):				Arbeitsaufwand: 600 Stunden,	
Übernahme mehrerer Aufgaben.				OS1: davon 60 Stunden Präsenzstudium,	
				180 Stunden Selbststudium und	
				60 Stunden Prüfungsvorbereitung.	
				OS2: davon 60 Stunden Präsenzstudium,	
				180 Stunden Selbststudium und	
				60 Stunden Prüfungsvorbereitung.	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes WiSe	

Modul M400 - Konferenzmodul -				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 300		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:						
Inhalte: Disziplinspezifische Spielregeln im Vergleich; Diskussion aktueller Literatur von modulübergreifendem Interesse; Diskussion der Profilt Themen der GWK; spezifische Forschungsparadigmen im Kontext der GWK und UdK; Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und konkreter Forschungskonzepte.						
Ziele: Befähigung zum transdisziplinären Austausch; Fähigkeit, die Rolle als Forscher in einer spezifischen Disziplin zu reflektieren; Fähigkeit, die eigene Forschung im Wissenschaftsbetrieb zu positionieren; Fähigkeit, das Wechselverhältnis unterschiedlicher Paradigmen zueinander und deren Bedeutung für die eigene Forschung zu reflektieren; Fähigkeit des Denkens und Handelns in parallelen Möglichkeitsräumen; Fähigkeit der Identifikation von strukturverwandten Problemlagen.						
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Pflichtkonferenz	K	1,0	3	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.		
Kolloquium	OS	1,0	2	Regelmäßige Teilnahme; erfolgreicher Modulabschluss.		
Summe:		2,0	5	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (unbenotet; Bewertung mit bestanden bzw. nicht bestanden):				Arbeitsaufwand: 150 Stunden,		
1.) Pflichtkonferenz: Übernahme einer oder mehrerer Aufgaben.				davon 30 Stunden Präsenzstudium und		
2.) Kolloquium: Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden.				120 Stunden Selbststudium.		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes SoSe		

Modul M401 - Abschlussmodul - Masterarbeit				Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module 100-105, 200, 300 sowie von insgesamt 4 Forschungsmodulen		
Qualifikationsziele und Lehrinhalte:						
Inhalte: gemäß Themenstellung.						
Ziele: Anfertigung einer schriftlichen, wissenschaftlichen Masterarbeit; selbständige, systematisch-wissenschaftliche Behandlung eines vorgegebenen Problems bzw. einer gestellten Forschungsfrage; lösungsorientierte Bearbeitung und Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden samt der Integration optionaler gestalterisch-praktischer Bestandteile.						
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe		Erläuterungen
Modul 401			25	Bestandene Masterarbeit.		
Summe:			25	Dauer des Moduls: 1 Semester		
Modulabschluss (benotet gem. § 11 PO):				Arbeitsaufwand: 750 Stunden,		
Selbstständige Anfertigung und Abgabe der Masterarbeit.				davon 0 Stunden Präsenzstudium und		
				750 Stunden Selbststudium.		
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“				Häufigkeit des Angebots: jedes SoSe		

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e);

LV (Lehrveranstaltungs-/Lernform): HS (Hauptseminar), K (Konferenz/Forum), OS (Oberseminar);

PO (Prüfungsordnung);

SoSe (Sommersemester);

SWS (Semesterwochenstunde/-n);

WiSe (Wintersemester).

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin

vom 25. Mai 2016

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin am 25. Mai 2016 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ an der Fakultät 02 - Gestaltung - der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation, welches vor allem auf Veränderungs- und Innovationsprozesse abhebt. Mit dem Masterabschluss wird festgestellt, ob die Studierenden die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu beurteilen, weiterzuentwickeln und anzuwenden, ob sie umfassende Fachkenntnisse erworben haben und die Zusammenhänge des Faches in seinem Umfeld überblicken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine konzeptionell-gestalterische Begabung im Hinblick auf das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und den zugehörigen Leistungspunkten,
- das Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote.

Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichnet. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet. Urkunde und Zeugnis tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus unbenoteten und benoteten Modulprüfungen, unbenoteten studienbegleitenden Modulleistungen sowie einer benoteten Hausarbeit und einer benoteten studienabschließenden Modulprüfung. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst pro Semester 30 Leistungspunkte, demnach insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Leistungspunkten demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Alle Prüfenden, die an der studienabschließenden Modulprüfung beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie kann diese Aufgabe fallbezogen an ein Mitglied der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission tritt in Konfliktfällen zusammen. Einer der beiden Gutachter der wissenschaftlichen Arbeit im studienabschließenden Modul muss ein prüfungsberechtigter Hochschullehrer bzw. eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin sein.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie Ehe- und Lebenspartnerinnen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für das Studium vorgesehenen Module und die im zweiten oder dritten Semester im Zusammenhang mit einem Modul zu verfassende Hausarbeit bestanden sind. Die Module 100, 200, 300 und 400 werden nicht benotet. Die zu belegenden Module werden in der Studienordnung aufgezählt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellungen beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für Modulnoten und die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Studierende, die sich nicht fristgerecht zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen noch während des vierten Fachsemesters eine Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen. Daraufhin erhalten sie eine Bescheinigung, die sie bei Anmeldung zum studienabschließenden Modul vorzulegen haben. Nimmt ein Student oder eine Studentin nicht an der Studienberatung teil, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(2) Meldet sich ein Student oder eine Studentin ohne triftigen Grund nicht spätestens ein Semester nach Ablauf der regulären Anmeldefrist zum studienabschließenden Modul an, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden den Studierenden vom Prüfungsausschuss bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholungsprüfung in der ersten oder zweiten Semesterwoche des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation für die letzten beiden Semester vor der Prüfung;
- die Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Masterprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- eventuell eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung wegen nicht erfolgter Anmeldung zum studienabschließenden Modul innerhalb der Regelstudienzeit;
- die Namen der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit sowie deren schriftliche Bereitschaftserklärung zur Betreuung und Begutachtung.

(2) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss teilt seine Entscheidung über die Zulassung sowie über das vom Kandidaten oder von der Kandidatin zu bearbeitende Thema rechtzeitig schriftlich mit, so dass Begutachtung und Notengebung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein können.

(3) Die Masterarbeit ist zum festgesetzten Termin beim Prüfungsausschuss einzureichen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist auf Antrag verlängern. Der Prüfungsausschuss bestätigt die fristgerechte Abgabe der Masterarbeit.

(4) Auf der letzten Seite der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und alle Hilfen und Hilfsmittel offen gelegt sind.

(5) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(6) Weitere (formale) Vorschriften und Einzelheiten werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(7) Die Masterarbeit ist von den Prüfern und Prüferinnen, welche die Bearbeitung des Themas gebilligt haben, zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten. Den Gutachten muss die Begründung für die Beurteilung zweifelsfrei zu entnehmen sein. Ist eine dieser Personen an der Begutachtung der Arbeit gehindert, bestellt der Prüfungsausschuss – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin – einen neuen Prüfer oder eine neue Prüferin aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

(8) Bei einer unterschiedlichen Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfer und Prüferinnen um mehr als eine volle Note (1,0) entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 Abs. 3 über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(9) Das studienabschließende Modul darf nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten oder der Kandidaten beigefügt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Protokollanten oder der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation“ vom 11. Februar 2009 (UdK-Anzeiger 7/2009 vom 14. Juli 2009) in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 25. Januar 2012 (UdK-Anzeiger 4/2012 vom 29. Februar 2012) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des konsekutiven Masterstudiengangs

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

Der Präsident/Die Präsidentin
der Universität der Künste Berlin

Der Dekan/Die Dekanin
der Fakultät Gestaltung

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im konsekutiven Masterstudiengang

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

Der Dekan/Die Dekanin
der Fakultät Gestaltung

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Masterzeugnis von [Vorname Nachname]**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Modul	Leistungspunkte	Note
M100 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M101 - Orientierungsmodul - Bereich 1: Rezeption und Aneignung	5 LP	[Note]
M102 - Orientierungsmodul - Bereich 2: Strategie und Organisation	5 LP	[Note]
M103 - Orientierungsmodul - Bereich 3: Kommunikation und Kontext	5 LP	[Note]
M104 - Orientierungsmodul - Bereich 4: Kreation und Interaktion	5 LP	[Note]
M105 - Orientierungsmodul - Wissenschaftstheorie	5 LP	[Note]
M200 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M2xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
M2xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
Hausarbeit zu Forschungsmodul Mxxx	10 LP	[Note]
M300 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M3xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
M3xx - Forschungsmodul	10 LP	[Note]
M400 - Konferenzmodul	5 LP	[unbenotet]
M401 - Abschlussmodul - Masterarbeit	25 LP	[Note]

Thema der Abschlussarbeit: [Thema]

Bewertung **120 LP** **[Gesamtnote]**

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin

Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 02 - Gestaltung

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang, weiterer berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine konzeptionell-gestalterische Begabung im Hinblick auf das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierenden werden zum forschungsorientierten Arbeiten aufgefordert: sie entwickeln selbstständig eigene Fragestellungen und finden hierfür Lösungen sowohl in theoretischer als auch in gestalterischer Hinsicht. Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Qualifikationen, die dazu befähigen, sich transdisziplinär und systematisch in gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle, künstlerische und technologische Innovationen hineinzufinden und diese für die eigene Tätigkeit fruchtbar zu machen. Hierzu werden Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen auf- und ausgebaut.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Primärer Gegenstand des Studiums sind die kommunikativen und kulturellen Wandlungsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft. Diese werden vor allem in Forschungsprojekten/Forschungsmodulen verhandelt, die an den Schnittstellen unterschiedlicher Fachgebiete (Rezeption und Aneignung, Strategie und Organisation, Kommunikation und Kontext, Kreation und Interaktion) angesiedelt sind.

Module:

M100 - Konferenzmodul
 M101 - Orientierungsmodul - Bereich 1: Rezeption und Aneignung
 M102 - Orientierungsmodul - Bereich 2: Strategie und Organisation
 M103 - Orientierungsmodul - Bereich 3: Kommunikation und Kontext
 M104 - Orientierungsmodul - Bereich 4: Kreation und Interaktion
 M105 - Orientierungsmodul - Wissenschaftstheorie
 M200 - Konferenzmodul
 M2xx - Forschungsmodul
 M2xx - Forschungsmodul
 Hausarbeit
 M300 - Konferenzmodul
 M3xx - Forschungsmodul
 M3xx - Forschungsmodul
 M400 - Konferenzmodul
 M401 - Abschlussmodul - Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

möglich

5.2 Beruflicher Status

Karrieremöglichkeiten, welche sich aus dem im M.A. GWK realisierten Grundkonzept und den daraus resultierenden Kompetenzen ergeben, sind Tätigkeiten in der akademischen Forschung und Lehre sowie in forschungsorientierten Umfeldern. Der inhaltliche und methodische Ansatz bereitet auf vielfältige Tätigkeiten in kommunikations- und medienbasierten Branchen; die Transformationskompetenz qualifiziert zudem für Führungs- und Beratungsaufgaben.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

(Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angabenwww.udk-berlin.de**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
 Offizieller Stempel/Siegel

 Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2016

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin am 27. April 2016 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Instrumentalisten bzw. der Instrumentalistin mit dem Hauptfach Cembalo bzw. Hammerflügel in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig künstlerisch auf höchstem Niveau tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

§ 5 Studienaufbau

Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die angebotenen Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Inhalte werden in der Modulbeschreibung (Anlage 2) erläutert.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Lehre in den Modulen kann im Einzel- und Gruppenunterricht sowie im Selbststudium stattfinden.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie in der Regel eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung einschließlich Planung von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust im Studium. Zu Beginn des Studiums wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ vom 18. Januar 2012 (UdK-Anzeiger 01/2013 vom 8. Januar 2013) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Studienplan

für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“

Modulnr./-titel Modulelemente	LV	SWS je Sem.	SWS Σ	LP				
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Σ
1: Künstlerisches Kernfach (Cembalo oder Hammerflügel)	E	1,50	4,50	24	24	24		72
2: Masterkonzert	E	1,50	1,50				30	30
3: Praktische Nebenfächer		2,00	6,00	6	6	6		18
Kammermusik/Barockorchester	SSt	1,00	3,00	3	3	3		9
Generalbassspiel	G	1,00	3,00	3	3	3		9
Summe			12,00	30	30	30	30	120

Abkürzungen:

LP (Leistungspunkt/-e);

LV (Lehrveranstaltungs-/Lernform): *E* (künstlerischer Einzelunterricht), *G* (künstlerischer Gruppenunterricht), *SSt* (Selbststudium);

Sem. (Semester);

SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Anlage 2: Modulbeschreibung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“

Modul 1: Künstlerisches Kernfach (Cembalo oder Hammerflügel)				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Erarbeitung eines umfangreichen Repertoires der Cembalo- bzw. Hammerflügelmusik aller relevanten Epochen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen musikalischen Kulturen und Instrumente.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Cembalo oder Hammerflügel	E	4,50	72	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, öffentliche Vorspiele	Prüfung im 3. Semester, projektweise auch Exkursionen und G
Summe:		4,50	72	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Arbeitsaufwand: 2.160,00 Stunden, davon Präsenzstudium: 67,50 Stunden und Selbststudium: 2.092,50 Stunden					
Modulabschluss (benotet): Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Cembalo- bzw. Hammerflügelkonzert mit Werken aus dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Repertoire; innerhalb dieses Repertoires können Schwerpunkte gesetzt werden. Ein oder mehrere Werke des Programms (10 bis 15 Minuten) muss/müssen selbständig einstudiert werden. Das Programm muss zwei Monate vor der Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt und von dieser genehmigt werden. Dauer der Prüfung: 60 Minuten.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Modul 2: Masterkonzert (studienabschließendes Modul)				Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossenes Modul 1	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: Die Studierenden weisen mit dem Masterkonzert eine sehr hohe künstlerische Kompetenz und Vielfalt des Repertoires nach. Sie haben die Fähigkeit, eine Auswahl des Solo-Repertoires ihres Hauptfachs auf Konzertreife-Niveau zu treffen und öffentlich vorzutragen. Technische Sicherheit, Stilempfinden sowie souveräner Umgang mit der Konzertsituation.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Masterkonzert	E	1,50	30	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben, Masterkonzert	Studienabschließende Prüfung, projektweise auch Exkursionen und G
Summe:		1,50	30	Dauer des Moduls: 1 Semester	
Arbeitsaufwand: 900,00 Stunden, davon Präsenzstudium: 22,50 Stunden und Selbststudium: 877,50 Stunden					
Modulabschluss (benotet): Ein technisch und musikalisch anspruchsvolles Cembalo- bzw. Hammerflügelkonzert mit Werken aus dem mehrere Jahrhunderte umfassenden Repertoire; innerhalb dieses Repertoires können Schwerpunkte gesetzt werden. Dauer der Prüfung: 60 Minuten. Das Programm des Masterkonzerts muss hinsichtlich des Repertoires zur Modulabschlussprüfung von Modul 1 kontrastieren. Das Programm muss zwei Monate vor der Prüfung der Prüfungskommission vorgelegt und von dieser genehmigt werden. Im Masterkonzert müssen ein oder mehrere Werke des Programms (10 bis 15 Minuten) von dem Kandidaten oder der Kandidatin selbständig erarbeitet sein. In einem der beiden Konzerte müssen die selbständig zu erarbeitenden Werke (10 bis 15 Minuten) von Bach sein. Zum Masterkonzert ist eine kurze schriftliche (ggf. zusätzlich auch mündlich zu präsentierende) Arbeit vorzulegen, die sowohl einen dokumentarischen als auch einen analysierenden oder reflektierenden Schwerpunkt haben kann. Sie wird im Zusammenhang mit der künstlerischen Leistung im Konzert bewertet.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Modul 3: Praktische Nebenfächer				Teilnahmevoraussetzungen: ./.	
Qualifikationsziele und Lehrinhalte: 1.) Kammermusik/Barockorchester: Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Zusammenspiel mit anderen Musikern bzw. Musikerinnen in typischen Kammer- und Ensemblebesetzungen, Qualifikation zum Ensemblespieler bzw. zur Ensemblespielerin im Bereich der Alten Musik. 2.) Generalbassspiel (Cembalo): Auf instrumentalem Gebiet erfolgt die berufsbezogen notwendige Ergänzung durch das Fach Generalbassspiel.					
Fach/Modulelement	LV	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Kammermusik/ Barockorchester	SSt	3,00	9	Regelmäßige Teilnahme an Proben, adäquate Vorbereitung, öffentliche Vorspiele	Die Mitwirkung im Barockorchester erfolgt im Rahmen entsprechender Projekte.
Generalbassspiel	G	3,00	9	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Üben	
Summe:		6,00	18	Dauer des Moduls: 3 Semester	
Arbeitsaufwand: 540,00 Stunden, davon Präsenzstudium: 90,00 Stunden und Selbststudium: 450,00 Stunden					
Modulabschluss (unbenotet): Prüfung im dritten Semester. 1. Prüfungsteil - Kammermusik/Barockorchester: Ein öffentliches Vorspiel pro Semester. 2. Prüfungsteil - Generalbassspiel (Cembalo): Praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten): a) Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel eines selbständig zu erarbeiteten Generalbasses auf dem Cembalo zu einem Recitativ und zu einer Arie einer Kantate, einer Passion oder eines Oratoriums Johann Sebastian Bachs (und ggf. Spiel eines selbständig erarbeiteten Generalbasses zu einem Kammermusiksatz). b) Ohne Vorbereitung: Spiel eines kürzeren bezifferten Basses.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	

Abkürzungen: LP (Leistungspunkt/-e); LV (Lehrveranstaltungs-/Lernform): E (künstlerischer Einzelunterricht), G (künstlerischer Gruppenunterricht), SSt (Selbststudium); Sem. (Semester); SWS (Semesterwochenstunde/-n)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin

vom 27. April 2016

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58), hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 - Musik - der Universität der Künste Berlin am 27. April 2016 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ an der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die erfolgreiche Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Abschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf als Solist bzw. Solistin mit dem Hauptinstrument Cembalo bzw. Hammerflügel in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau und der Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich arbeiten zu können, erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist u.a. eine besondere künstlerische Begabung. Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Winter- sowie zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad Master of Music (M.Mus.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und den zugehörigen Leistungspunkten,
- das Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote.

Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin und vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichnet. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichnet. Urkunde und Zeugnis tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie aus der benoteten studienabschließenden Modulprüfung (Modul 2). Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(3) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Künstlerische Ausbildung zuständig. Seine Mitglieder und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
 - bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebietes und akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin und Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei den studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer weiteren Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung des studienabschließenden Moduls 2 (Masterkonzert) eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission hat mindestens drei Mitglieder, von denen mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind. Die Prüfungskommission wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

§ 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender bzw. eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines bzw. einer nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den Studierenden bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner bzw. Ehe- und Lebenspartnerinnen. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Dem bzw. der Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind. Die zu belegenden Module sind im Studienplan und in der Modulbeschreibung (Anlagen zur Studienordnung) festgelegt.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat der bzw. die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderung einer oder mehrerer Prüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(5) Gegen Prüfungsbewertungen kann der bzw. die Betroffene nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(6) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung kann der bzw. die Betroffene beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung gemäß Abs. 5 erheben.

(7) Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern bzw. Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt dem bzw. der Betroffenen die Entscheidung der Prüfer bzw. Prüferinnen über die Gegenvorstellung mit.

(9) Die Prüfer bzw. Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Bewertung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Notenskala für Modulnoten und die Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten der Prüfungsteile.

(4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

(5) Nicht benotete Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, haben die Pflicht zu einer Studienfachberatung.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung; sie erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die ihnen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden noch vor Ende des Semesters festgestellt und den Studierenden vom Prüfungsamt bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tag des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Die Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt gegen Ende des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 (Künstlerisches Kernfach) vorzulegen sowie eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

Die Inhalte der studienabschließenden Prüfung sind in der Modulbeschreibung (Anlage zur Studienordnung) festgelegt. Für die Wiederholung der studienabschließenden Prüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 19 Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls,
- Lehr- und Lernformen,
- Teilnahmevoraussetzungen,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Prüfungen und Vorleistungen,
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte,
- Dauer der Module,
- Häufigkeit des Angebots.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach Abs. 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat seinen bzw. die Kandidatin ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und des Protokollanten bzw. der Protokollantin,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cembalo/Hammerflügel“ vom 18. Januar 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013) außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.

Anlage 1: Muster der Urkunde



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des
konsekutiven Masterstudiengangs Cembalo/Hammerflügel
der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

Der Präsident/Die Präsidentin
der Universität der Künste Berlin

Der Dekan/Die Dekanin
der Fakultät Musik

Anlage 2: Muster des Zeugnisses



Universität der Künste Berlin

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Zeugnis

[Herr/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im konsekutiven Masterstudiengang

Cembalo/Hammerflügel

bei [dem Hauptfachlehrer/der Hauptfachlehrerin] [Name Hauptfachlehrer/-in]

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

Der Dekan/Die Dekanin
der Fakultät Musik

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Masterzeugnis von [Vorname Nachname]**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Modul	Leistungspunkte	Note
1: Künstlerisches Kernfach (Cembalo oder Hammerflügel)	72	[Note]
2: Masterkonzert	30	[Note]
3: Praktische Nebenfächer	18	unbenotet
Bewertung	120 LP	[Gesamtnote]

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

Universität der Künste Berlin Der Präsident

Bildende Kunst Gestaltung Musik Darstellende Kunst

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Music, M.Mus.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

[Cembalo bzw. Hammerflügel]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 03 - Musik

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang, weiterer berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

zwei Jahre, 120 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Cembalo/Hammerflügel an der UdK Berlin oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule;
2. eine besondere künstlerische Begabung;
3. für ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium befähigt die Studierenden, den Beruf des Instrumentalsolisten bzw. der Instrumentalsolistin mit dem Hauptfach Cembalo bzw. Hammerflügel in seinen vielfältigen Ausformungen in hervorragender Weise auszuüben. Dabei erlangen sie die Fähigkeit, eigenständig künstlerisch auf höchstem Niveau tätig zu sein, und entwickeln die Fähigkeit, verantwortlich im musikalischen Bereich zu arbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

1: Künstlerisches Kernfach (Cembalo oder Hammerflügel)

2: Masterkonzert

3: Praktische Nebenfächer

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

möglich

5.2 Beruflicher Status

Instrumentalsolist bzw. der Instrumentalsolistin mit dem Hauptfach Cembalo bzw. Hammerflügel

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

[Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Music vom [Datum]

- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Universität der Künste Berlin

Aufgrund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie den Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen 5. Juli 2016 (ABl. Nr. 29 vom 22. Juli 2016, S. 1598) werden die Richtlinien über die Vergütung von Lehraufträgen an der Universität der Künste Berlin wie folgt geändert:

Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mindestens 24,50 EUR

In Nr. 7 wird der Betrag von 15,30 EUR durch 17,50 EUR ersetzt

Nr. 10 S. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie treten spätestens mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. 030 3185-2421